

Weg zur optimalen Versicherung

VERSICHERUNGEN Private Berufsunfähigkeitsabsicherung: Worauf Kunden achten sollen (Teil 2)

VON KARL WUTZ

LANDKREIS. Im ersten Teil zum Thema Berufsunfähigkeitsversicherung wurden bereits die Eckpunkte der staatlichen Absicherung sowie die Notwendigkeit einer privaten BU-Absicherung beschrieben. Im Folgenden nennen ich einige der wichtigsten Punkte, die es für Kunden auf dem Weg zum optimalen Versicherungsschutz bei Berufsunfähigkeitspolice zu beachten gilt.

Die richtige Wahl der BU-Rentenhöhe ist von grundlegender Bedeutung, denn die monatlichen Kosten für Miete, Familie und den Lebensunterhalt laufen auch im BU-Fall weiter. Ausschlaggebend für Arbeitnehmer sowie Selbständige, die in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, ist zunächst die Berechnung des Anspruchs auf gesetzliche Erwerbsminderungsrente. Die Differenz zwischen dem monatlichen Nettolohn und der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente ergibt die so genannte Versorgungslücke, die privat abgesichert werden sollte. Als allgemeine Kennzahl empfiehlt sich die Absicherung

von etwa 75 Prozent des Nettoeinkommens. Wobei gilt, wenn die BU-Rente bei Invalidität gezahlt wird nicht zwangsläufig auch die gesetzliche Erwerbsminderungsrente zum tragen kommt, da hier die Hürden für eine Leistung wie in Teil 1 beschrieben viel höher liegen. Wird heute eine BU-Versicherung abgeschlossen, sollte die Geldentwertung also Inflation berücksichtigt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Rente in 20 oder 30 Jahren nicht ausreicht. Bei einer Inflation von 2,5 Prozent bleiben von 1.000 EUR Rente nach 30 Jahren nur rund 475 EUR an heutiger Kaufkraft übrig. Sinnvoll ist die automatische Erhöhung der BU-Rente um einen bestimmten Prozentsatz, der üblicherweise bei zwei bis fünf Prozent liegt. Diese Anpassungen bedürfen keiner erneuten Gesundheitsprüfung. Mit den dadurch steigenden Rentenleistungen für den BU-Fall steigen auch die Monatsprämien entsprechend.

Manche Versicherer bieten zudem so genannte Nachversicherungsgarantien an, das heißt ein flexibles Recht zur Leistungsanpassung. Ändern sich die Lebensumstände des Versicherten (z.B. durch Heirat, Selbständigkeit, Geburt eines Kindes etc.), kann der Versicherungsschutz in bestimmten Rahmen ohne erneute Gesundheitsprüfung nach oben

angepasst werden.

Unabhängig vom Alter des Betroffenen sollte beim Abschluss einer BU Versicherung unbedingt darauf geachtet werden, dass der Versicherer auf die "abstrakte Verweisung" in eine andere Tätigkeit verzichtet, wenn der Versicherungsnehmer seinen zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr ausüben kann. Inzwischen ist diese Klausel bei Neuabschlüssen aber aus den meisten Bedingungswerken verbannt, das gilt zumindest für die Erstprüfung. Genauer definiert versteht man unter der abstrakten Verweisung die Verweisung auf einen nicht ausgeübten Beruf, der nach Fähigkeiten und Kenntnissen ausgeübt werden könnte und der bisherigen Lebensstellung entspricht. Dieser Verzicht sollte übrigens nicht nur für die Erstprüfung, sondern auch für die späteren Nachprüfungen gelten.

Übt der Versicherungsnehmer dagegen im Leistungsfall einen anderen Beruf konkret aus, so ist das Versicherungsunternehmen meistens berechtigt, die Einkünfte auf die BU-Rente anzurechnen und gegebenenfalls auf diesen Beruf zu verweisen ("konkrete Verweisung"). Hier erfolgt also eine Verweisung in eine andere Tätigkeit nur, wenn bei angemeldeter

Berufsunfähigkeit tatsächlich weiterhin ein in etwa gleichwertiger Beruf ausgeübt wird.

UNSER FINANZEXPERTE

> **Karl Wutz** ist selbständiger Finanz- und Versicherungsmakler

> **Abschlüsse:** Bürokaufmann, Finanzfachmann vbb, Fachberater im Außendienst (IHK), Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK) Fachwirt für Finanzberatung (IHK)



Karl Wutz

> **Ehrenamt:** Vorstandssprecher der Wirtschaftsjuvenoren Cham

> **Lehrtätigkeit:** Dozent der Gründeragentur Cham

Kontakt: Finanz- & Versicherungsmaklerbüro SynergieFinanz, Rödinger Straße 19, Cham; (0 99 71) 39 29 90-0; info@synergiefinanz.de; Internet; www.synergiefinanz.de (mz)